

**Geschäftsordnung  
des Gestaltungsbeirates  
der Stadt Rheda-Wiedenbrück  
vom 28.04.2008**

**1. Änderung vom 09.03.2015  
2. Änderung vom 29.06.2020**

## **Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates der Stadt Rheda-Wiedenbrück**

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung vom 29.06.2020 folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Vorbemerkung**

Zielsetzung bei der Einrichtung eines Gestaltungsbeirates ist es, das vorhandene Stadtbild architektonisch sowie städtebaulich hochwertig zu entwickeln und zu ergänzen.

Der Gestaltungsbeirat berät Politik und Verwaltung der Stadt Rheda-Wiedenbrück als unabhängiges Sachverständigengremium bei ihrer Entscheidung und steht Bauherren und Entwurfsverfassern frühzeitig beratend zur Seite.

Er nimmt insbesondere Stellung zu Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung in ihrer Auswirkung auf das Rheda-Wiedenbrücker Orts- und Landschaftsbild.

### **§ 2**

#### **Aufgaben des Gestaltungsbeirates**

- (1) Der Gestaltungsbeirat berät über Vorhaben und Planungen, die für die Qualität des Stadtbildes und der Stadtgestalt der Stadt Rheda-Wiedenbrück von erheblichem Einfluss sind. Er hat die Aufgabe, die ihm vorgelegten Vorhaben im Hinblick auf städtebauliche, architektonische und gestalterische Qualitäten zu überprüfen und zu beurteilen. Soweit erforderlich gibt er Hinweise und benennt Kriterien für eine Überarbeitung des Entwurfs.
- (2) Die Genehmigungsbehörde, der Rat bzw. die Fachausschüsse sind in ihrer Entscheidung nicht an die Empfehlungen des Beirates, sondern an die Bestimmungen des öffentlichen Planungs- und Baurechts gebunden. Empfehlungen des Beirates zu städtebaulichen Planungen sind im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Planverfahrens bei der Abwägung öffentlicher und privater Belange zu berücksichtigen.
- (3) Gegenstand der Beratung sind:
  - a. Aufstellung / Änderung stadtgestalterisch bedeutsamer Bebauungspläne,
  - b. Einzelbauvorhaben besonderer städtebaulicher Bedeutung oder stadtbildprägenden Charakters,
  - c. Umbaumaßnahmen an historisch bedeutenden, denkmalgeschützten oder stadtbildprägenden Bauten oder Gebäudeensembles und Neubauten in deren unmittelbarer Nähe,
  - d. Aufstellung / Änderung von Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen.
- (4) Es werden sowohl Planungen privater Urheber als auch städtische Eigenplanungen behandelt. Die Projekte sollen dem Beirat in einem möglichst frühen Planungsstadium vorgelegt werden.
- (5) Der Gestaltungsbeirat wird bei der Formulierung von Auslobungen, bei Wettbewerben, etc. beteiligt. Der / Die Vorsitzende oder ein/e Vertreter/in ist in die zuständigen Gremien (Preisgerichte, Koordinierungsgruppen, etc.) einzubinden.

### § 3

#### Zusammensetzung, Dauer, Berufung

- (1) Der Gestaltungsbeirat setzt sich aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Die Beschlussfähigkeit ist ab Anwesenheit von drei stimmberechtigten Mitgliedern gegeben.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz 1 sind anerkannte Fachleute aus den Bereichen Architektur, Städtebau und Landschaftsplanung und sollten vorzugsweise eine Mitgliedschaft im Bund Deutscher Architekten (BDA) oder ähnliche Qualifikationen nachweisen können. Sie dürfen keine Vertreter des Rates sein.
- (3) Die stimmberechtigten Beiratsmitglieder sollen ihren Wohn- oder Geschäftssitz nicht in der Stadt Rheda-Wiedenbrück haben. Die Beiratsmitglieder wählen die/den Vorsitzende(n) aus ihrer Mitte.
- (4) Die Beiratsmitglieder werden durch den Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück berufen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Gestaltungsbeirat aus, wählt der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück auf Vorschlag des Beirates einen Nachfolger / eine Nachfolgerin für den Rest der Wahlperiode
- (5) Die im Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück vertretenen Fraktionen sind berechtigt, zu den Beiratssitzungen je ein Ratsmitglied oder eine/n sachkundige/n Bürger/in als beratendes Mitglied sowie zusätzlich den/die Vorsitzende des Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss ohne Stimmberechtigung zu entsenden. Der / Die technische Beigeordnete nimmt als beratende/r Vertreter/in der Verwaltung ohne Stimmberechtigung an den Sitzungen des Beirates teil und kann Bedienstete der Stadt Rheda-Wiedenbrück hinzuziehen oder sich von diesen vertreten lassen.

### § 4

#### Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung, die Aufstellung der Tagesordnung, die evtl. Erstellung von Vorlagen und die Vorbereitung der Sitzungen des Gestaltungsbeirates sowie die Schriftführung obliegen dem Baudezernat.
- (2) Vorschläge zur Tagesordnung kommen von der Verwaltung, den Ratsgremien, aus der Bürgerschaft und dem Beirat. Über die Inhalte der Tagesordnung entscheidet die Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden des Beirates.
- (3) Die Sitzungen des Beirates finden nach Bedarf statt. Die Termine werden vorab im Sitzungskalender der Stadt festgehalten. Gesetzliche Fristen des Baugenehmigungsverfahrens sind einzuhalten.
- (4) Die Einladung des Beirates erfolgt durch die Geschäftsstelle schriftlich oder in elektronischer Form (z.B. per E-Mail) mindestens zwölf Kalendertage vor dem Sitzungstag. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des Beirates möglich.

## **§ 5 Befangenheit**

Ist ein Mitglied des Gestaltungsbeirats selbst oder ein/e nahe/r Angehörige/r an einem Vorhaben, das im Beirat beurteilt wird, beteiligt, so nimmt dieses Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teil. Im Zweifel entscheidet der Beirat ohne Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes, ob Befangenheit vorliegt.

## **§ 6 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind sowie mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Empfehlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. § 7 Anhörung

Dem / Der Entwurfsverfasser/in und/oder dem / der Bauherr/in kann Gelegenheit zur Erläuterung seines/ihrer Vorhabens gegeben werden.

## **§ 8 Sitzungsprotokoll**

- (1) Der Gestaltungsbeirat tagt nichtöffentlich.
- (2) Die Empfehlungen des Gestaltungsbeirats werden in ein Protokoll aufgenommen und von der Geschäftsstelle an die zuständigen Teile der Verwaltung weitergeleitet. Die Fraktionen des Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschusses erhalten ein Sitzungsprotokoll.
- (3) Über die Empfehlungen des Beirates wird in der darauf folgenden Ausschuss-Sitzung durch die Verwaltung berichtet. Der Gestaltungsbeirat wird von den Entscheidungen, zu denen er eine Stellungnahme abgegeben hat, unterrichtet. Erst im Nachgang zur politischen Beratung werden den Betroffenen die Ergebnisse mitgeteilt.
- (4) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Informationen an die Presse erteilen nur der/die Vorsitzende oder der/die technische Beigeordnete, soweit sie nicht vertraulich zu behandeln sind.
- (6) Über Wiedervorlage entscheidet der/die Vorsitzende.

## **§ 9 Sitzungsgeld/Entschädigung**

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter/-innen sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Für die Teilnahme an einer Sitzung erhalten die stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter/-innen eine Aufwandsentschädigung.

### **§ 9a Datenschutz**

- (1) Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats, die im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- (2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

### **§ 9b Datenverarbeitung**

- (1) Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehöriger, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Empfang und den Transport der Unterlagen. Bei der Nutzung von E-Mail-Systemen ist eine nur dem jeweiligen Mitglied persönlich zugänglicher und ausreichend gegen Fremdnutzung gesicherter E-Mail-Account zu verwenden. In begründeten Einzelfällen ist der/dem Bürgermeister/in auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die/den Stellvertreter/in ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Gestaltungsbeirat.
- (3) Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der/dem Bürgermeister/in auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund der Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. Art. 15 Abs. 1 EU-Datenschutzgrundverordnung - DSGVO - i.V.m. § 49 Abs. 1 Datenschutzgesetz NRW - DSGVO NRW -).
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei einem Ausscheiden aus dem Gestaltungsbeirat sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Geschäftsstelle zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der/dem Bürgermeister/in schriftlich oder in elektronischer Form (z.B. per E-Mail) zu bestätigen.

### **§ 9c Datenschutz, Datenverarbeitung und Kommunikation bei der Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsstelle unterliegt ebenfalls den datenschutzrechtlichen Bestimmungen; für sie gelten die Regelungen aus §§ 9a, 9b Abs. 1 bis 3, 4 Satz 1 entsprechend.

- (2) Die Kommunikation der Geschäftsstelle erfolgt in persönlicher, schriftlicher, telefonischer, elektronischer oder sonstiger angemessener Form. Insbesondere ist hier eine intensive Nutzung von E-Mail oder anderweitigen elektronischen Kommunikationsformen möglich, sofern nicht der jeweilige Kommunikationspartner dem ausdrücklich widerspricht.
- (3) Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats werden von der Geschäftsstelle über ihre datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten belehrt. In diesem Zusammenhang holt die Geschäftsstelle entsprechende Verpflichtungs- und Zustimmungserklärungen der Mitglieder ein. Dies gilt u.a. auch im Hinblick auf die Kommunikation mit der Geschäftsstelle und Dritten sowie die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten der Mitglieder z.B. in städtischen oder anderweitigen medialen Informationssystemen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Datum der Unterschrift in Kraft.

Rheda-Wiedenbrück, den 25.02.2021

.....  
Theo Mettenborg, Bürgermeister